Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der XIV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang | 1. Dezember 1921 | Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XIV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich
Montag, den 17. Oktober 1921, vormittags 10¼ Uhr, im Schwurgerichtssaal.

(Schluß.)

Ich höre Einwände der verschiedensten Art. Ich glaube aber nicht, schon jetzt auf all das eintreten zu sollen, was man gegen meinen Vorschlag einwenden kann. Nur auf einige wenige Einwände schnell einige kurze Bemerkungen. Vorerst gegenüber denen, die überhaupt vor allem Neuen Angst bekommen und die namentlich gegenüber allen Spezialisierungen von vorneherein Bedenken haben, denen es also auch in casu bedenklich vorkommen möchte, den ordentlichen Behörden da eine Gruppe von Geschäften abzunehmen, um die Behandlung dieser Geschäfte einem Spezialkollegium zu überweisen. Ich persönlich bin im ganzen auch kein Freund allzu großer Spezialisierung. Aber wo sie sich aufdrängt, soll man nicht davor zurückschrecken. Ich verweise da auf andere Spezialisierungen, die sich auch als notwendig erwiesen, die man einführte und die man da, wo man sie heute hat, nicht mehr missen möchte: in erster Linie auf die Handels- und Gewerbegerichte. Noch vor 30 oder so Jahren wurden alle Fragen, welche heute diese Spezialgerichtshöfe beschäftigen, von den ordentlichen Gerichtsinstanzen behandelt und erledigt. Die Erfahrung zeigte, daß es besser sei, gewisse Geschäfte dieser Art einem Spezialkollegium, in dem Fachleute den Ausschlag geben, zu überweisen. — Warum sollte es nicht auch auf unserm Arbeitsfelde so sein? Ich verweise weiter auf eine andere Einrichtung, die zwar meines Wissens bei uns in der Schweiz noch nicht besteht, aber auch schon verlangt worden ist und mit der man anderwärts, in Amerika, England, gewissen Staaten Deutschlands und andern Orten ganz ausgezeichnete Erfahrungen gemacht hat, das sind die Jugendgerichtshöfe, die Spezialgerichtshöfe für jugendliche Verbrecher, in der Hauptsache zusammengesetzt aus Leuten, die auf dem Boden der Jugenderziehung und -fürsorge arbeiten, und geleitet von einem Juristen, dem ganz besonders die Behandlung solcher Fragen zugewiesen wird. — Wo man diese Jugendgerichtshöfe eingeführt hat, hat man damit die besten Erfahrungen gemacht. Sollte dieses Analogon nicht auch für unsere Frage von Bedeutung und wegleitend sein können?

Und nun nur noch ein Wort zu einem andern Einwand, der gemacht werden könnte von solchen, die befürchten möchten, die von mir vorgeschlagenen Spezialvormundschaftshöfe für Kinder und Jugendliche könnten darunter leiden, daß

sie zu wenig Arbeit bekommen. Es würde mich freuen, wenn die Zeit bald käme, wo man solche Einrichtungen mangels Arbeit eingehen lassen könnte und wo man überhaupt die viel zitierten Artikel 283 ff. Z.G.B. zu den Dingen zählen können wird, die einst notwendig waren, es aber nicht mehr sind. Aber ich fürchte, daß diese schöne Zeit noch nicht so bald kommt. Wenn ich hinausschaue in unsere durch den Krieg nicht nur politisch und wirtschaftlich, sondern auch moralisch erschütterte Welt, wenn ich so manche Erscheinungen sehe, die schon vor dem Krieg als Schädlinge an unserem Volksleben auftraten und die heute mancherorts in immer wachsendem Maße auftreten, wenn ich denke an das Gift, das heute durch das Kino, die Schundliteratur, durch übertriebenen Alkoholgenuß und eine ins Grenzenlose wachsende Festseuche in unser Volk hinausgetragen wird — dann fürchte ich, daß die Armenpflege und speziell die Kinderfürsorge noch lange recht viel Arbeit haben, daß sie noch recht lange auch den Schutz der Art. 283 ff. Z.G.B. notwendig haben und infolgedessen froh sein würden, wenn eine Instanz da wäre, die für eine richtige Handhabung dieser Artikel Gewähr bietet. — Bei dem Anlaß übrigens eine Farge: Wir haben darauf hingewiesen, daß man in andern Ländern für die Beurteilung von jugendlichen Delinquenten und Verbrechern besondere Gerichtshöfe, Jugendgerichtshöfe, in der Hauptsache zusammengesetzt aus Erziehern und Jugendfreunden, eingeführt hat und daß dieses Postulat auch schon in der Schweiz erhoben, aber noch nicht verwirklicht worden ist. Könnte man nun nicht die von uns hier vorgeschlagenen Kollegien für die Beurteilung der Fälle nach Art. 283 ff. Z.G.B. auch zu solchen Jugendgerichtshöfen ausbauen? Ich höre natürlich auch einen Einwand, nicht sowohl zu meinem Vorschlag, aber zu meinen Ausführungen überhaupt. Von seiten der Vormundschaftsbehörden könnte mir zugerufen werden, daß ich mein Thema sehr einseitig behandelt habe, daß ich wohl gesprochen habe über Fälle, wo die Armenpflege ihre Pflicht an Kindern tun wollte, aber nicht tun konnte, weil sie von seiten der Vormundschaftsbehörde die nötige Hilfe und Unterstützung nicht bekam. Aber, so könnte es nun tönen von seiten der Vormundschaftsbehörden: Auch das andere kommt vor, daß nämlich Vormundschaftsbehörden in Fällen einschritten und zum Schutz und zur Fürsorge von Kindern und Erwachsenen das Notwendige in die Wege leiten wollten, dann aber von den Armenbehörden, die nun weiter fahren und zahlen sollten, im Stich gelassen wurden. Der Einwand ist richtig. Ich weiß, daß solche Fälle vorkommen, dies namentlich etwa, wenn der Fall so liegt, daß die einschreitende Vormundschaftsbehörde und die fürsorgepflichtige Armenbehörde in verschiedenen Kantonen sich befinden oder wenn die Vormundschaftsbehörde einer Stadt einschreiten mußte und die Armenbehörde einer Landgemeinde nun Fürsorge und Zahlung leisten soll. Ja, solche Fälle kommen vor. Und sie sind ebenso bedauerlich, wie die von mir heute vorgebrachten. Auch diese Fälle zeigen, daß wir in unserer vermeintlich so hoch entwickelten Kultur im Grund der Dinge recht wenig Ursache haben zu dem Wahn, als sei bei uns schon alles recht herrlich geordnet und als stünden zumal wir Bürger der republikanischen freien Schweiz an der Spitze dessen, was sich die Menschheit nennt. Nein, es sind der Fragen noch viele, die dringend, ganz dringend eine Aenderung und Besserung erheischen. Aber ich meine, man könne nicht alle Fragen aufs Mal in Angriff nehmen, sondern man müsse eine nach der andern behandeln. „Die immer strebend sich bemühen, die können wir erlösen," heißt's im schönen, wahren Dichterwort. Es wird diese Wahrheit auch hier gelten. Ihr folgend habe ich mich auf die Frage beschränkt, über die ich Ihnen, übrigens bereits zu lange, gesprochen habe.

Meine Ausführungen aber möchte ich in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Die Armenpflege und die Vormundschaft hangen in ihrer Tätigkeit oft eng miteinander zusammen. Ob sie auch getrennte und verschiedene Arbeitsge-

biete behandeln, können sie oft nur dann mit Erfolg arbeiten, wenn sie bei einander Hilfe finden.

2. Die Vormundschaftsbehörden können mit rechtzeitigem und richtigem Vorgehen viele Armenfälle verhindern.

3. Das vornehmste Arbeitsgebiet für die Armenpflege ist die Fürsorge an den Kindern. Aber gerade da namentlich ist die Armenpflege vielfach auf die Hilfe der Vormundschaftsbehörde angewiesen, besonders in Fällen, wo es sich um die Anwendung der Art. 283 ff. Zivilgesetzbuch handelt.

4. Nun aber müssen die Armenbehörden oft die bemühende Erfahrung machen, daß sie bei den Vormundschaftsbehörden nicht die genügende Unterstützung finden und daß in Fällen, wo die Anwendung der Art. 283 ff. Z.G.B. dringend notwendig wäre, diesbezügliche Anträge der Armenbehörden von den Vormundschaftsbehörden abgewiesen werden.

5. Eine der Hauptursachen des vorgenannten Uebelstandes dürfte darin liegen, daß die von den einzelnen Kantonen zum Z.G.B. erlassenen Einführungsgesetze den Entscheid über die Anwendung der Art. 283 ff. Z.G.B. Gerichts- und Administrativinstanzen zugewiesen haben, zu deren sonstigem Geschäftskreis die Fragen nach Artikel 283 Z.G.B. nicht recht passen.

6. Als Mittel und Weg zur Beseitigung der heute bestehenden Schwierigkeiten wird vorgeschlagen: Zur Beurteilung und Entscheidung über die Fragen und Fälle nach Art. 283 Z.G.B. werden besondere vormundschaftliche Instanzen geschaffen. Als solche Instanzen sind vorzusehen Kollegien von wenigstens 7 Personen, die zur Hauptsache zu wählen sind aus Kreisen, die auf dem Gebiet der Armenpflege arbeiten oder durch ihre amtliche Stellung zur Mitarbeit und Mithilfe bei Werken der Armenpflege oder der Jugendfürsorge berufen sind und über die nötige Erfahrung verfügen.

Ich bin am Schluß angelangt. Ich entschuldige mich dafür, daß ich Ihre Aufmerksamkeit solange in Anspruch genommen habe. Ich habe in meinen Ausführungen Ihr Interesse namentlich auf einen Punkt hinführen wollen, der bei Armenpflegern in kleinen Kreisen schon oft besprochen und als ein Uebelstand beklagt worden ist. Ich wollte diese Klagen heute hier vor dem größern Kreis der schweizerischen Armenpflegerkonferenz zusammenfassen. Ich erlaubte mir, in einem Vorschlag auf neue Wege hinzuweisen, die nach meiner Ansicht vielleicht eine Aenderung und Besserung bringen könnten. Sind diese Wege gangbar? Das zu beurteilen, steht nun bei Ihnen. Werden Sie meinen Vorschlag ablehnen und andere Vorschläge bringen? Ich bin der erste, der zustimmt, wenn nur ein Weg gezeigt wird, auf dem sich alle diejenigen finden können, denen die hehre, aber auch schwere Aufgabe obliegt, solchen armen Kindern beizustehen, die fremder Hilfe bedürfen, obschon sie noch Eltern haben, aber leider solche Eltern, daß es besser wäre, sie hätten sie nicht. — Und wenn meine Ausführungen und unsere Verhandlungen schließlich auch nur den Erfolg haben sollten, in unserem Volk und bei unsern Behörden neu die Erkenntnis und die Gewissen geweckt zu haben für das, was wir alle den Kindern und zumal den armen, von den Eltern verlassenen Kindern, vor Gott und unserer Zukunft schuldig sind, und wenn aus dieser neu geweckten Einsicht und diesem neu geweckten Gefühl nur das resultiert, daß einem einzigen solchen armen verlassenen Kinde mehr Verständnis, mehr Fürsorge, Gewissenhaftigkeit und Liebe entgegengebracht wird, und wenn vielleicht dadurch diesem einen Kind das zuteil wird, was zu seiner Rettung dient, während es sonst verloren gegangen wäre — dann ist diese Stunde nicht umsonst gewesen.

1. Votum von Stadtrat Traber, Vorstand des Vormundschafts- und Armenwesens, Zürich:

Der Referent hat von den vielen Beziehungen, die zwischen Armenpflege und Vormundschaftsbehörden bestehen, in seinen heutigen Ausführungen sich

beschränkt auf die Fälle der Jugendfürsorge, des Kinderschutzes. Einleitend nur verwies er auf die mannigfaltigen Beziehungen, welche hier bestehen, und eine Andeutung in dieser Richtung sind die Thesen 1 und 2.

Ich möchte mich mit meinen Ausführungen ganz nur auf die Fälle des Kinderschutzes, wie sie der Referent zum besondern Inhalt seiner Betrachtung gemacht hat, beschränken, und zwar im Rahmen, den das Referat gezogen. Es fallen also außer Betracht einmal die Fürsorge für die Unehelichen (311 Z.G.B.). Dann aber auch die Fälle, wo aus irgend einem Grunde Vormundschaft angeordnet wurde, sei es, daß die Eltern sich wiederverheiratet haben, daß sie gestorben sind oder daß ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden ist (285 Z.G.B.).

In die Betrachtung fallen lediglich die Fälle, wo das Verhalten der Eltern die Erziehung ihrer Kinder schädigt, die Eltern selbst aber nicht die Einsicht oder den Willen haben, eine behördliche Fürsorge anzunehmen und zu dulden; wo aber auch das Verhalten der Eltern nicht einen schweren Mißbrauch ihrer Gewalt oder eine grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten darstellt, um damit den Entzug der elterlichen Gewalt zu rechtfertigen und zu ermöglichen.

Es sind dies damit eigentlich Fälle, die die Armenpflege vorerst nicht berühren, die ins Fürsorgegebiet der Vormundschaftsbehörde gehören und für die die Armenpflege nur soweit Interesse hat, als sie in ihnen die kommenden Armenfälle erblickt oder als sie aus sittlichem Pflichteifer heraus überall helfen möchte, wo es not tut.

Die Klagen und Vorhalte des Referenten sind um so wuchtiger, als er den Vormundschaftsbehörden nicht den Mangel eigener Fürsorgetätigkeit vorwirft, sondern sich mehr noch darüber beklagt, daß sie nicht fähig sind, die Armenpflege in ihrer Fürsorgetätigkeit zu unterstützen, ja, daß diese sogar durch die Vormundschaftsbehörden gehindert und teilweise, wenn Kinder unfähigen Eltern zurückgegeben werden, wieder vernichtet wird.

Der Referent sucht die Erklärung für diese seine Feststellungen, die er durch eine Reihe von Beispielen belegte, in der Tatsache, daß die Anwendung des Art. 285, der Entzug der elterlichen Gewalt, schon als eine schwerwiegende Maßnahme aus menschlich gut verständlichen Gründen nicht leicht in Anwendung gebracht werden könne, daß anderseits aber auch die Vormundschaftsbehörden, weil sie häufig als richterliche oder Administrativbehörden mit Aufgaben ganz anderer Art betraut seien, für diese fürsorgerischen Fragen nicht das richtige Verständnis aufzubringen vermöchten.

Liegen diese Verhältnisse allgemein so im Argen und ist die Enttäuschung über die unerfüllten Hoffnungen auf das neue Zivilgesetzbuch so begründet?

Ich möchte Ihnen die Frage auf Grund der Praxis der zürcherischen Vormundschaftsbehörde verneinen und auch durch einige Beispiele belegen.

Vorerst möchte ich aber die gesetzlich festgelegten Beziehungen zwischen den zürcherischen Armen- und Vormundschaftsbehören kurz dartun, um jener irrtümlichen Befürchtung entgegen zu treten, die da glaubt, daß, was das zürcherische Armengesetz an Kinderschutz heute ermöglichte, durch Berufung auf das schweizerische Zivilgesetzbuch künftig verunmöglicht werden könnte.

In Bezug auf die vorliegende Frage bestimmt das zürcherische Armengesetz in § 11, unter a), daß die Unterstützung arme Waisen oder sonst verlassene hilflose Kinder bis zum angetretenen sechszehnten Altersjahr umfasse.

§ 12 sagt, die Unterstützung werde in der Weise geleistet, daß Kinder eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung in Haus und Schule erhalten.

§ 14 erklärt: Unterstützungsbedürftige, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden kann, sollen, wenn sie nicht in eine

Anstalt aufgenommen werden können, von den Armenpflegen bei andern anerkannt rechtlichen und zutrauenswerten Familien untergebracht werden.

In § 34 wird gesagt, daß den Anordnungen der Armenpflege für die Erziehung unterstützter, von ihren Eltern verwahrloster Kinder bis ins sechszehnte Altersjahr Folge zu geben sei, selbst in dem Falle, daß von den Eltern, bevor die Kinder dieses Alter erreicht haben, auf die Unterstützung Verzicht geleistet werden wollte.

Das kantonale Einführungsgesetz zum Z.G.B. hat die den Armenbehörden aus dem Armengesetz zustehenden Rechte durch die §§ 57 und 67 ausdrücklich vorbehalten und zugesichert:

§ 57. Gegenüber der elterlichen Gewalt bleiben die Befugnisse, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten. Dies gilt auch in dem Falle, daß die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendigt ist.

§ 67. Die Anordnung und Aufhebung der Versorgung von Kindern, welche bereits unetrstützt sind oder deren Familie armengenössig ist, kann auch durch die Armenbehörde nach den Vorschriften des Armengesetzes erfolgen.

Der § 66 überweist die Durchführung der Versorgung der Armenbehörde in Fällen, wo die Armenpflege für die Kosten einer durch die Vormundschaftsbehörde angeordneten Versorgung aufzukommen hat.

Das Einführungsgesetz bestätigt damit nicht nur die Rechte der Armenbehörden in Bezug auf die Versorgung von Kindern, es erweiterte sie noch mit der Bestimmung, daß die fürsorgerischen Anordnungen der Armenpflege nicht nur bis ins sechszehnte Jahr allfällig auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden könnten, sondern bis zum Zeitpunkt, da die Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerbe beendet sei, also bis zur Beendigung der Berufslehre.

Im übrigen verweist das E.G. die Vormundschaftsbehörde, was hier in diesem Zusammenhange besonders hervorzuheben ist, durch den § 59 auf die besondere Verpflichtung zum Einschreiten in den durch Art. 283 und 284 des Z.G.B. genannten Fällen, wodurch eine durchaus selbständige Fürsorgetätigkeit der Vormundschaftsbehörden begründet wurde.

Die Art. 283 ff. sind vom Referenten stets in dem Sinn angeführt worden, als hätten sie nur eine Bedeutung im Zusammenhang mit Art. 285, dem Entzug der elterlichen Gewalt, während sie in der Praxis der zürcherischen Vormundschaftsbehörden durchaus selbständig in Wirkung treten und eben damit die Lücken ausfüllen, die der Referent so sehr empfunden hat.

Art. 283 lautet: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Egger kommentiert dieses pflichtwidrige Verhalten mit folgenden Anwendungsfällen: „Die Eltern vernachlässigen ihre allgemeine Erziehungspflicht. Dies kann geschehen durch Unterlassungen. Sie unterlassen es, das Kind angemessen zu kleiden und zu ernähren, es zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und erzieherisch zu beeinflussen. Sie unterlassen es, dasselbe in die Schule zu schicken. Sie unterlassen es, das Kind einer ungeeigneten oder gesundheitlich oder sittlich gefährlichen Einwirkung von dritter Seite — oder von seiten des andern Elternteils — zu entziehen. Eine ganz besondere Beachtung erheischen alle Unterlassungen, welche das Kind gesundheitlich gefährden. — Die Verletzung kann erfolgen durch eigenes positives Tun der Eltern: Sie wenden völlig ungeeignete Erziehungsmittel an. Sie mißhandeln das Kind. Sie foltern es physisch

oder psychisch. Sie beuten es wirtschaftlich aus. Sie halten es zum Bösen an, zum Betteln, Stehlen. Ein pflichtwidriges Verhalten ist auch möglich, wenn dasselbe sich nicht unmittelbar auf das Kind bezieht, nämlich durch ein Beispiel, das den Grundsätzen der Erziehung widerspricht. So kann die Trunksucht schlechterdings auch den Kindern gegenüber ein pflichtwidriges Verhalten sein. Ein solches liegt auch in der Aufnahme von Dirnen, im Ehebruch und anderweitigem unsittlichem Verhalten, sofern es zu einer sittlichen Gefährdung oder Schädigung des Kindes führen kann.

Pflichtwidrig ist auch die unbegründete, mißbräuchliche Geltendmachung des Herausgabeanspruches von Eltern, welche das Kind nicht richtig erziehen können, während es jetzt gut untergebracht ist.

Pflichtwidrig ist insbesondere auch die Verletzung der Pflicht, den körperlich oder geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zuteil werden zu lassen. Dem Kind, für das eine Anstaltspflege oder Ausbildung nötig ist, wird sie versagt. Außer den früher genannent Fällen muß besonders noch auf die tuberkulösen Kinder und auf die durch ihre tuberkulöse Familie ernstlich gefährdeten Kinder hingewiesen werden.

Pflichtwidrig ist die Versagung einer angemessenen beruflichen Ausbildung, die Versagung oder plötzliche, ungenügend begründete Entziehung der hiezu erforderlichen Mittel."

Es dürften diese Verstöße unter jene Gruppe zu reihen sein, die in den Beispielen des Referenten angeführt worden sind.

Die Vormundschaftsbehörde hat hiebei die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Damit ist die Vormundschaftsbehörde in keiner Art der Mittel gebunden. Es können diese Vorkehrungen mit einer Verwarnung, in der Auferlegung eines bestimmten Verhaltens, in der damit verbundenen Beaufsichtigung oder Ueberwachung, Kontrolle, oder aber auch in der Anordnung einer Beistandschaft bestehen.

Die zürcherische Praxis hat dazu geführt, in leichtern Fällen pflichtwidrigen Verhaltens Kontrollen zu errichten. Diese haben den Sinn, die Verhältnisse noch abzuklären und die Wirkung der Verwarnung zu beobachten. Beispiele:

1. Die Mutter ist im nüchternen Zustande rechtschaffen und arbeitsam, gibt aber zeitweise durch übermäßigen Alkoholgenuß ein überaus häßliches Beispiel, das eine moralische Gefährdung der vier Kinder in sich schließt. Der Vater ist seit Jahren Abstinent, verhält auch die Kinder zu einer abstinenten Lebensweise, vermag aber die Frau nicht zur Abstinenz zu bringen, und dies zum Teil wohl deshalb, weil er die Frau ständig, auch in den nüchternen Zeiten, tyrannisiert und grob und brutal behandelt.

Das Waisenamt bestellte eine Kontrolle mit dem Auftrag, die Verhältnisse der Familie im Auge zu behalten und ihm Bericht und Antrag einzubringen, falls weitergehende vormundschaftliche Maßnahmen, sei es gegenüber der Mutter, sei es zum Schutze der Kinder, notwendig werden sollten. Bezirksrat und Justizdirektion bestätigten die Maßnahme des Waisenamtes gegenüber der Einsprache des Mannes, da die tatsächlichen Verhältnisse die moralische Gefährdung der Kinder bedeuten und der mangelnde Einfluß des Mannes auf die Frau durch sein Verhalten zu ihr mitverschuldet werde.

2. Die Frau beklagt sich über ihren Mann. Er komme oft betrunken nach Hause, sei brutal und grob gegen Frau und Kinder. Bei der Einvernahme gibt die Frau zu, daß sie durch ihr böses Mundstück den Streit mitverschulde, der Mann, daß er etwa betrunken heimkomme. Die Zeugnisse seiner Arbeitgeber und Nebenarbeiter lauten gut. Wer die Hauptschuld an den Streitigkeiten trägt, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, aber diese Streitigkeiten sind da und beeinflussen die Erziehung der Kinder ungünstig. Das Waisenamt

warnt beide Eltern und bestellt eine Kontrolle zur Ueberwachung und Abklärung der Verhältnisse.

Die Auffassung des Waisenamtes wurde durch den Bezirksrat geschützt.

3. Ueber einen elfjährigen Knaben beklagen sich die Nachbarn. Er sei ein ausgemachter Schlingel, habe stets mit andern Kindern Streit und beschimpfe Erwachsene in unflätiger Weise. Zu Hause mangle es an der nötigen Erziehung. Die Mutter ist in eine Strafuntersuchung wegen Anstiftung zu Diebstahl verwickelt. Die Untersuchung wird sistiert, aber die Akten von den Untersuchungsbehörden dem Waisenamte übermittelt zur Prüfung, ob nicht vormundschaftliche Maßnahmen zu treffen seien. Die Mutter bestreitet die Richtigkeit der Anschuldigungen.

Das Waisenamt bestellt eine Kontrolle zur Abklärung der Verhältnisse und wird durch den Bezirksrat geschützt.

Ist das pflichtwidrige Verhalten ein gröbliches, daß es bereits an den Tatbestand des Art. 284 grenzt, so wählt das Waisenamt der Stadt Zürich zum Schutze des Kindes einen Beistand, mit dem Auftrag, die Erziehungsverhältnisse zu überwachen und dem Waisenamt Antrag zu stellen, wenn im Sinne von Art. 284 das Kind den Eltern weggenommen werden soll, oder gleich mit dem Auftrag, es außerhalb der elterlichen Familie unterzubringen.

Das zürcherische Einführungsgesetz zum Z.G.B. verlangt in § 64 im besondern die Errichtung einer Beistandschaft in allen Fällen, wo ein Kind den Eltern weggenommen wird.

Dazu einige Beispiele:

1. Die Mutter ist nicht ganz normal (Schwachsinn mittleren Grades mit leichten Wahnideen). Aus eingebildeten Gefahren betreut sie in übergroßer Aengstlichkeit ihr Kind, spricht vor ihm von angeblichen, aber ganz unerwiesenen, sittlichen Verfehlungen des Mannes. Zu dieser falschen und gefährdenden Erziehung kommt eine unrationelle Ernährung und mangelhafte Reinlichkeit. Der Mann ist recht, tagsüber an der Arbeit, doch mangelt ihm die Einsicht in die Gefährdung des Kindes.

Das Waisenamt bestellt Beistandschaft mit dem Auftrage, das zehnjährige Mädchen außerhalb des Elternhauses unterzubringen, und wird durch Bezirksrat und Justizdirektion geschützt, mit der Interpretation des Art. 283, daß pflichtwidriges Verhalten auch nur eines Elternteils zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörden genüge und daß das „pflichtwidrige Verhalten" nicht notwendig ein subjektives Verschulden des betreffenden Elternteils voraussetze, sondern daß der Tatbestand der Pflichtwidrigkeit genüge.

2. Die Eltern sind geschieden, die Kinder dem Vater zugesprochen, aber auswärtig versorgt. Gegen die nach § 64 des Einführungsgesetzes errichtete Beistandschaft rekurriert der Vater. Er will sich damit die Möglichkeit sichern, bei Wiedervereinigung mit der geschiedenen Frau oder bei Eingehung einer neuen Ehe die Kinder sofort bei sich aufzunehmen.

Die Einsprache wurde von Bezirksrat und Justizdirektion abgewiesen. Durch die Beistandschaft sei dem Vater die elterliche Gewalt nicht entzogen worden. Der Beistand habe lediglich die Aufgabe, über die richtige Unterbringung, Erziehung und Verpflegung der Kinder und überhaupt über die Erfüllung der elterlichen Pflichten durch den Rekurrenten zu wachen. Wenn die Wiedervereinigung oder eine neue Ehe Gewähr für richtige Unterbringung biete, werden die Kinder ihm zurückgegeben werden können. Immerhin müßte vorher durch eine längere Probezeit nachgewiesen werden, daß diese Gewähr vorhanden sei.

Daß die Rückgabe der Kinder erst nach genauer Prüfung der Verhältnisse erfolgt und die besondere Veranlagung der Betroffenen entscheidend in Berücksichtigung gezogen wird, möchte ich durch ein letztes Beispiel belegen.

Die Mutter ist in zweiter Ehe geschieden. Oekonomisch erschöpft und nervös überreizt, gibt sie ihre zwei Kinder in Fremdpflege. Nach einigen Jahren verheiratet sie sich wieder. Ihr Gesundheistzustand ist besser, der Mann recht, doch bedeutend jünger und neben der Frau kaum die nötige Autorität besitzend. Die Tochter wird der Mutter zurückgegeben.

Das Verlangen, auch den Knaben in ihre Pflege zurückzuerhalten, wird abgewiesen, da der Knabe sich als schwer erziehbarer Charakter erwiesen hat, zu dessen Leitung die nervöse Mutter kaum geeignet ist. Der Entscheid des Waisenamtes wurde durch beide Rekursinstanzen gutgeheißen.

Die Errichtung von Beistandschaften in Kinderschutzfällen gründete das Waisenamt in seiner jahrelangen Praxis auf Art. 283 und 284 in Verbindung mit § 64 des zürcherischen Einführungsgesetzes. In einem Rekursfalle wurde der Vormundschaftsbehörde dieses Recht bestritten mit der Berufung auf Art. 392 des Z.G.B., wonach nur in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen Beistandschaft errichtet werden dürfe, und daß auch der § 64 des zürcherischen Einführungsgesetzes bundesrechtswidrig sei. Im Entscheid der Justizdirektion wurde nicht nur die bisherige Begründung der Beistandschaft mit dem Wortlaut des Art. 283, der die Wahl der geeigneten Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörden ohne Einschränkung überläßt, zu Recht erkannt, sondern die Errichtung von Beistandschaften in Kinderschutzfällen auf Grund von Art. 392 Absatz 2 und 3 für angängig bezeichnet. Sie führte dazu aus:

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung solcher Beistandschaften ist darin zu finden, daß in solchen Kinderschutzfällen regelmäßig der Tatbestand des Art. 392, Ziffer 2, oder des Art. 392, Ziffer 3, des Zivilgesetzbuches erfüllt ist. Es handelt sich um Interessenkollisionen zwischen Eltern, die aus objektiv vielleicht mehr oder weniger verständlichen oder auch aus rein egoistischen Gründen ihre eigenen ökonomischen oder anderweitigen Interessen den Interessen der Kinder und der Allgemeinheit an richtiger Pflege, Ernährung, Bekleidung, Erziehung und Ausbildung der Kinder voranstellen, oder es liegt eine Verhinderung der Eltern an richtiger Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl der Kinder vor, weil die Eltern krankheitshalber oder infolge beruflicher Inanspruchnahme oder mangels der erforderlichen, intellektuellen, psychischen und moralischen Eigenschaften ihre Kinder ohne behördliche Vorkehrungen nicht so pflegen, erziehen und ausbilden, wie deren leibliches und geistiges Wohl und das Interesse der Allgemeinheit es verlangt, ohne daß immerhin ein Grund zu sofortigem Entzug der elterlichen Gewalt vorliegt. Letzterwähnte Maßnahme soll ja gerade nach dem vom Rekurrenten angerufenen Entscheid des zürcherischen Obergerichtes erst durchgeführt werden, wenn Vorkehrungen im Sinne des Art. 283 und die Wegnahme der Kinder im Sinne des Art. 284 Z.G.B. aussichtslos oder ungenügend erscheinen.

In allen den angeführten Fällen handelte die Vormundschaftsbehörde, ohne daß ein Entzug der elterlichen Gewalt erfolgt wäre, und diese vorsorgliche Fürsorgetätigkeit ist keine geringe. Statt weiterer Beispiele möchte ich nur wenige Zahlen auf Grund der Geschäftsberichte des Waisenamtes Zürich anführen.

1912 wurden bei der Zürcher Amtsvormundschaft 81 Vormundschaften, gegründet auf Art. 285, geführt. Daneben bestanden 57 Beistandschaften gestützt auf die Art. 283/84. 1920 waren es 168 Vormundschaften nach Art. 285, dagegen 1085 Beistandschaften nach Art. 283/84. Durch Amtsvormünder und Privatpersonen zusammen wurden beim Waisenamt 1912 214 Vormundschaften nach Art. 285 und 124 Beistandschaften nach 283/84 geführt. 1920 waren es 280 Vormundschaften nach Art. 285 und 1264 Beistandschaften nach Art. 283/84. Daneben bestanden 1913 126 Aufsichts- oder Kontrollfälle, 1920 waren es 334.

Diese Beispiele und Zahlen dürften gewiß dartun, daß die Möglichkeiten des Kinderschutzes, die durch das neue Zivilgesetz geschaffen wurden, auch ausgenützt wurden.

Wenn ich auf Grund der zürcherischen Praxis die schweren Vorwürfe des Referenten gegenüber den Vormundschaftsbehörden zu entkräften suchte, hoffe ich, daß in der Diskussion dies auch von Vertretern anderer Kantone durch Hinweis auf ihre Praxis und Erfahrung geschehen könne. Das Zivilgesetzbuch und auch die Einführungsgesetze der andern Kantone bieten volle Möglichkeit für die fürsorgerische Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden.

Dem Wunsche des Referenten, daß besondere, von richterlicher oder administrativer Betätigung befreite Behörden sich der vormundschaftlichen Aufgabe zu widmen hätten, ist durch die bestehenden Einführungsgesetze in einer Reihe von Kantonen bereits entsprochen, oder es ist die Möglichkeit dazu geschaffen.

Besondere, von den übrigen Behörden getrennte Vormundschaftskommissionen bestehen (ich zitiere nach Wild, Jugendfürsorge) in Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Genf.

Besondere Ausschüsse können gebildet werden in Zürich, Bern, Zug.

Ausschüsse des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörden haben Schwyz, St. Gallen.

Gemeinderäte, die zugleich Vorhundschaftsbehörden sind, haben die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau.

Eine richterliche Behörde als Vormundschaftsbehörde hat einzig Neuenburg.

In Würdigung all dieser Tatsachen und Verhältnisse erscheinen mir Vorwürfe an die Vormundschaftsbehörden unbillig und ungerechtfertigt — auch die Armenbehörden sind in diesen Fällen nicht immer fehlerfrei —, weshalb ich die Thesen in folgender Aenderung vorschlage:

3. Die Zusammenarbeit der Armen- und Vormundschaftsbehörden erweist sich namentlich auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge als dringend notwendig.

4. Die Armenpflegerkonferenz begrüßt das Bestreben der Vormundschaftsbehörden, durch Vorkehrungen nach Art. 283 und 392 des Z.G.B. (Errichtung von Schutzaufsichten und Beistandschaften) den Kinderschutz und die Jugendfürsorge vorsorglich auszubauen.

5. Zum Zwecke einer bessern Jugendfürsorge soll überall da, wo die Einführungsgesetze es gestatten, die Bildung besonderer Vormundschaftskommissionen (Waisenämter) angestrebt werden.

Aus all dem Angeführten bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn den Vormundschaftsbehörden der Vorwurf mangelnder Jugendfürsorge gemacht werden könne, dies nicht einem Mangel an gesetzlichen Grundlagen entspringe, sondern daß es an der Ausführung bestehender gesetzlicher Vorschriften fehlt.

Dieser Ausführung treten freilich Hemmungen verschiedenster Art entgegen. Einmal sind es gegensätzliche ökonomische Interessen. Es sind neben den Eltern gerade die Armenpflegen, wie der Referent selbst betont hat, die aus Sparsamkeitsgründen nicht Hand bieten wollen zur Versorgung von Kindern. Anderseits besteht in der öffentlichen Meinung eine Vorstellung von der freien Hausgewalt des Familienvorstandes, ähnlich der, daß die persönliche Freiheit die Rücksichtslosigkeit gegen sich und die Mitmenschen in sich schließe. Wie oft glauben Eltern, die Einmischung der Vormundschaftsbehörden zurückweisen zu können mit der Erklärung, daß sie noch keine Unterstützung von den Armenbehörden erhalten hätten, daß ihre Kinder noch immer genug zu essen bekommen und daß ihnen

im übrigen niemand etwas zu befehlen hätte. Diese Widerstände werden dann noch verschärft durch die Bemühungen des Anwältestandes, wo von den ersten Rechtsanwälten bis hinunter zu den Winkelagenten sich immer wieder Leute finden, die die eifrigsten Anstrengungen machen, die Vormundschaftsbehörden in ihrer Fürsorgetätigkeit zu hemmen.

Was die Vormundschaftsbehörden selbst hemmt, ist die Tatsache, daß es an guten Anstalten, die den reinen Erziehungszweck im Auge haben, mangelt, daß man auch auf Anstalten angewiesen ist, bei denen ökonomische Nebenzwecke den Erziehungszweck stören. Auch unter den privaten Pflegeorten finden sich, trotz aller Sorgfalt in der Prüfung und Auswahl, immer wieder solche, die sich erzieherisch als unzulänglich erweisen, wo die Kinder über ihre Kräfte angestrengt und ausgebeutet werden, wo sie unter Umständen in Verhältnisse geraten ähnlich den häuslichen, aus denen sie entfernt worden sind.

Wenn ich durch die Vorwürfe des Referenten, die Vormundschaftsbehörden würden für Kinderschutz und Jugendfürsorge nicht genügend mitarbeiten, dazu geführt worden bin, nachzuweisen, daß dem nicht so ist, so möchte ich doch anderseits damit nicht den Eindruck erwecken, als würde die Vormundschaftsbehörde ohne alle Rücksicht auf die Gefühle von Eltern und Kindern schematisch und bürokratisch vorgehen. Das Bewußtsein, daß durch die Wegnahme der Kinder Bande des Gemüts und Gefühls gelockert oder zerschnitten werden, daß die Wegnahme von Kind und Eltern schmerzlich empfunden wird, legt uns die vermehrte Pflicht auf, mit äußerster Sorgfalt diese Fälle zu prüfen und nur dann zu trennen, wenn das Interesse des Kindes es unerbittlich erheischt. Das mag das Eingreifen der Vormundschaftsbehörden verzögern vor allem in den Fällen, wo die Verhältnisse nicht klar liegen, wo zufolge von Verfeindungen der betreffenden Eltern mit ihren Nachbarn eine Abklärung nicht leicht möglich ist, wo anderseits eine starke gegenseitige Anhänglichkeit zwischen Eltern und Kind besteht. Aus dem Bewußtsein der gewaltigen Bedeutung der Entfernung und Entfremdung des Kindes von seinen natürlichen Eltern hat das Z.G.B. auch die bleibende Trennung durch Entzug der elterlichen Gewalt mit aller Vorsicht angewandt wissen wollen.

Nur aus dem Gefühl einer tiefen Verantwortlichkeit heraus werden die Vormundschaftsbehörden die Kraft finden, in diesem Widerstreit verschiedener Interessen ihren Entscheid zu fällen. Wenn sie es tun, indem sie das Interesse des Kindes im Hinblick auf seine künftige Entwicklung allen andern Rücksichtnahmen voranstellen, wenn sie nicht davor zurückschrecken, aus diesem Interesse heraus Bande der Liebe und des Blutes zu zerschneiden, dann haben sie auch die Pflicht, den tiefern Ursachen solcher Erscheinungen nachzugehen. Dabei werden sie erkennen, daß vielfach von einer rein persönlichen Schuld nicht gesprochen werden kann, daß Verhältnisse mitsprechen, die außer der freien Bestimmung des Einzelnen liegen. Gerade die heutige wirtschaftliche Krise, deren Auswirkungen jeder Armenpflege und jeder Vormundschaftsbehörde spürbar geworden ist, zeigt, daß der Einzelne hier nur noch ein Spielball größern und zwingenderen Geschehens ist. Anderseits wiederum erweist sich das Versagen im Lebenskampf häufig als die Folge einer körperlichen oder geistigen (intellektuellen oder moralischen) Minderwertigkeit, die ihrerseits als eine Folge erblicher Belastung nachgewiesen werden kann, verursacht durch unsinnige Lebensgewohnheiten, wie beispielsweise die bestehenden Trinksitten.

So möchte ich zum Schlusse meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, daß aus der Erkenntnis dieser Zusammenhänge heraus es Pflicht der Armenbehörden und jedes einzelnen Armenpflegers ist, und aus seiner tiefen Verantwortlichkeit heraus Gewissenszwang sein wird, alle jene Bestrebungen mit zu unterstützen, die im Interesse der Volksgesundung und Volkstüchtigung auf

Aenderung der heute bestehenden Verhältnisse hinarbeiten, sei es, daß diese Bestrebungen den Kampf gegen verderbliche Sitten — wie die Trinksitten — betreffen, sei es, daß sie durch die Aenderung der wirtschaftlichen Grundlagen unserer Gesellschaft die Quellen der Verarmung und Entsittlichung von Grund aus verstopfen möchten.

Diskussion:

Pfr. Heim, St. Gallen, dankt Armeninspektor Lörtscher für seine lebendigen Ausführungen und seine Offenheit. Manchem Armenpfleger hat er ans Gewissen geredet. Sein Vorschlag betreffend Bildung von Kommissionen scheint wohl durchführbar zu sein. In diese Kommissionen gehören tüchtige Leute, die Verständnis für die Kinder haben. Auch die vom Vortragenden angegebene Besetzung dieser Kommissionen ist richtig. Der Arzt darf in ihnen nicht fehlen. Es würden wohl ehrenamtliche Kollegien sein, und so würden die Behörden gegen ihre Einführung kaum etwas einzuwenden haben. Auch die kantonalen Armenpfleger-Konferenzen sollten sich mit dieser Frage beschäftigen. Das tiefe Verantwortlichkeitsgefühl, das uns beseelen muß, läßt sich mit dem Worte ausdrücken: Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.

Dr. Briner, Zürich, findet, es sollte über das gleiche Thema nochmals in einer schweizerischen Armenpflegerkonferenz geredet werden, oder dann dürfte das in den kantonalen Konferenzen geschehen; denn vom Inhalt der Hilfe hat der Referent nicht sprechen können, sondern nur von der Organisation. Das gäbe ein interessantes Thema für eine nächste Konferenz. Dem Vorschlag des Referenten, neue Behörden zu schaffen, steht Dr. Briner skeptisch gegenüber. Behörden haben wir genug, aber sie tun ihre Pflicht nicht und sind zu wenig vorgebildet. Wenn den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches nachgelebt wird, so haben wir in der Schweiz einen Jugendschutz, der sich sehen lassen darf. Die Waisenbehörden sollten über die bestehenden Vorschriften besser unterrichtet werden. Die Vormundschaftsbehörden sind gewiß nicht schlechter als die Armenbehörden. Jene sind aus ihrer geschichtlichen Entwicklung zu begreifen. Sie hatten ja früher lediglich vermögensrechtliche Pflichten zu erfüllen. Jetzt kennen sie ihre Rechte und ihre Mittel, über die sie verfügen, noch gar nicht. Es stehen ihnen noch ganz andere Maßnahmen zur Verfügung als nur der Entzug der elterlichen Gewalt. Dr. Briner schlägt vor, die ständige Kommission möchte an die Regierungen gelangen und sie ersuchen, für Vormundschaftsbehörden und Armenpfleger Instruktionskurse einzurichten, damit ihnen der Geist des neuen Gesetzes eingebläut wird. Es fehlt nicht an den Gesetzen, sondern an ihrer Durchführung.

Amtsvormund Dr. Grob, Zürich, unterstützt den Antrag Dr. Briners und weist darauf hin, daß verschiedene kantonale Einführungsgesetze zum schweizer. Zivilgesetzbuch Jugendschutzkommissionen vorgesehen haben zur Ausführung und Anwendung der Bestimmungen von Art. 283 ff. Sie sind aber noch nicht überall gebildet worden, so zum Beispiel im Kanton Luzern nicht. Es sollte festgestellt werden, in welchen Kantonen die Grundlagen zur Bildung von besondern Kommissionen nach dem Vorschlage von Inspektor Lörtscher vorhanden sind, und dann sollte man bei den Regierungen vorstellig werden, damit den bestehenden Vorschriften nachgelebt wird. Die Armenbehörden sind zum Jugendschutz, auch unabhängig von den Vormundschaftsbehörden und den zivilrechtlichen Bestimmungen, durch die Armengesetze ermächtigt. In § 14 des zürcherischen Armengesetzes besitzen sie eine Bestimmung, die mindestens vom Zivilgesetz nicht übertroffen wird. Den Vormundschaftsbehörden fehlen zum Teil einfach die Organe für Aufsicht und Kontrolle über die Kinder, zur Durchführung von Versorgungen, Auch geeignete Personen für die Beistandschaften mangeln. Daher hat man in

den Städten die Amtsvormundschaften geschaffen. Eine Armenpflege, die die Personen und Verhältnisse seit Jahren kennt, sieht anders in die einzelnen Fälle hinein als die Vormundschaftsbehörde. Das sind für sie die schwierigsten Fälle.

Fürsorgesekretär Adank, St. Gallen, macht darauf aufmerksam, daß es im Kanton St. Gallen Jugendschutzkommissionen und Jugendgerichte gibt. Die Jugendschutzkommissionen sind den Vormundschaftsbehörden beigegeben und stellen Instanzen dar, wie sie vom Referenten postuliert worden sind. In der Stadt St. Gallen hat man mit der Jugendschutzkommission gute Erfahrungen gemacht. Auf dem Lande sind diese Kommissionen zur Untätigkeit verdammt, weil sie keine Mittel zur Verfügung haben. In der Stadt St. Gallen werden die nötigen Mittel durch private Jugendfürsorgeorganisationen dargereicht.

Armeninspektor Scherz, Bern, weist darauf hin, wie schwierig es ist, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen, wenn sie sich gegen den Entzug auflehnen und alle Instanzen in Anspruch nehmen. Sobald die von den Armenbehörden versorgten Kinder größer und verdienstfähig werden, gehen viele Eltern darauf aus, sie wegzunehmen. Alles für die Kinder aufgewendete Geld und die guten Einflüsse sind dann verloren. Der Entzug der elterlichen Gewalt erst dann, wenn die Eltern die Kinder wegnehmen wollen, ist schwer. Darum sollte er früher erfolgen, aber das ist eben nicht möglich oder hält doch sehr schwer. Die Beurteilung von Erwachsenen und Jugendlichen ist etwas ganz Verschiedenes, darum wäre eine besondere Behörde für die Jugendlichen nach dem Vorschlage des Referenten wohl am Platze. Auch deswegen, weil namentlich in den kleinen Gemeinden Gemeinderat, Vormundschaftsbehörde und Armenbehörde eins sind.

Pfr. Thürer, Netstal, führt ein Beispiel der Wegnahme von der Armenpflege in einer Anstalt versorgten Kinder durch die Eltern an. Die Armenpflege verlangte die Kinder zurück. Die Eltern gelangten aber durch einen Winkeladvokaten an den Regierungsrat und erhielten dort Recht, weil ihnen die elterliche Gewalt nicht entzogen worden war, wennschon sie seinerzeit zu der Versorgung der Kinder ihre schriftliche Einwilligung gegeben hatten. Den Vormundschaftsbehörden ist vorzuwerfen, daß sie viel zu große Angst vor dem Bundesgericht haben und Paragraphenreiter sind.

Der Referent Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, betont, daß er weder die Stadt Zürich noch die Vormundschaftsbehörden angreifen wollte, sondern sich allein gegen die Anordnung der Dinge wandte. Das Recht der Armenbehörden im Kanton Zürich war ihm bekannt, auch der Vorbehalt im zürcherischen Einführungsgesetz (§ 57) zugunsten der Armenbehörden. Mit dieser Bestimmung wird man aber nur so lange Erfolg haben, als nicht ans Bundesgericht rekurriert wird. Im Kanton Bern ist es unmöglich, Kinder, die aus einer Anstalt weggenommen werden, wieder zurückzubekommen, wenn nicht Art. 285 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Entzug der elterlichen Gewalt) angewendet wird. Inspektor Lörtscher macht aufmerksam auf die elastischen Begriffe „pflichtwidrig" und „dauernd" in Art. 283 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Da sollte eben eine Spezialkommission, deren Mitglieder durch ihre Tagesarbeit und nicht durch Instruktionskurse instruiert sind, entscheiden. Vielleicht könnten die Vormundschaftskollegien zu Jugendgerichtskollegien ausgebaut werden. Gewiß sind genügend Gesetze vorhanden, aber sie werden nicht gehandhabt. Um die Jugendschutzartikel auch wirklich anzuwenden, sollten die vorgeschlagenen Vormundschaftskommissionen geschaffen werden. Entscheide zu fällen, ist sicherlich schwer. Es handelt sich aber nicht um Strafen, sondern um Schutzmaßnahmen. Zuzugeben ist, daß die Schuld nicht voll und ganz auf die Eltern fällt. Aber deswegen müssen doch Schutzmaßregeln ergriffen werden. Inspektor Lörtscher

erklärt sich bereit, aus seinen Thesen das herauszunehmen, was wie ein Vorwurf gegen die Vormundschaftsbehörden aussieht, möchte aber These 5 aufrecht halten. Mit Stadtrat Traber will er alles tun, was die Jugend fördern kann, und gegen alle Gefahren ankämpfen, die sie bedrohen.

Nach dem Vorschlag des Vorsitzenden werden nun die Thesen 3 und 4 von Stadtrat Traber den Thesen 3 und 4 von Inspektor Lörtscher angefügt, These 5 von Stadtrat Traber wird abgelehnt und These 5 von Inspektor Lörtscher angenommen. Die Anregungen von Dr. Briner und Dr. Grob werden an die ständige Kommission gewiesen.

4. Die Rechnung über das Jahr 1920 erzeigt an Einnahmen Fr. 6785. 40, an Ausgaben Fr. 1573. 24. Es bleibt ein Saldo von Fr. 5212. 16. Die Rechnung ist von den Rechnungsrevisoren Dr. Nägeli und Dr. Frey, Zürich, sowie vom eidg. Departement des Innern in Bern und der eidg. Finanzkontrolle geprüft. und richtig befunden worden. Sie wird auch von der Versammlung abgenommen.

5. Allfälliges. Lehrer Sulzer, Winterthur, kommt auf die Wirtschaftspolitik des Bundes als Armutsursache zu sprechen, verurteilt sie und glaubt, alle Armenpfleger müssen sie bedauern.

Schluß der Konferenz: 1¾ Uhr.

Beim Mittagessen auf der Schmidstube dankte Armeninspektor Pfarrer Lörtscher den Regierungs- und Stadtbehörden für die freundliche Aufnahme und toastierte auf Stadt und Kanton Zürich und unser schweizerisches Heimatland. Um ¼4 Uhr führte ein Dampfboot die Armenpfleger im milden Herbstsonnenschein auf dem See spazieren.

Der Aktuar: A. Wild, Pfarrer.

Die Armenpflege am Caritas-Kurs für die deutsche Schweiz in Luzern am 3. Oktober 1921.

Die Caritassektion des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Zweig des Vereins, der sich mit Uebung der Nächstenliebe als religiöser Pflicht befaßt) veranstaltete vom 3. bis 5. Oktober in Luzern einen gut besuchten Caritaskurs unter dem Vorsitz von Dr. Bühler, Luzern. Am ersten Tage wurde über Armenpflege und Caritas referiert, an den beiden folgenden Tagen über die übrigen Gebiete der Fürsorge.

Nationalrat K. Müller, Luzern, sprach über staatliche Armenfürsorge und stellte folgende Thesen auf:

1. Die positive, obligatorische, staatliche Armenpflege ist zu einer praktischen Notwendigkeit geworden, der gegenüber die Bestreitung ihrer prinzipiellen Berechtigung nicht mehr aufzukommen vermag. Damit aber nicht durch das Sichverlassen auf die staatliche Unterstützung Energie und Sparsamkeitssinn abgeschwächt werden, soll die Lage der Unterstützten nicht besser gestaltet werden als die der ärmsten, selbständig arbeitenden und erwerbenden Personen. Was darüber hinausgeht, bleibt Sache der privaten Wohltätigkeit. Das gilt auch für die Unterstützung bei wirtschaftlichen Krisen (z. B. bei der Arbeitslosenunterstützung).

2. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege gehört zur Aufgabe der Gemeinden. Die Lokalbehörden sind am ehesten in der Lage, die individuellen Verhältnisse der Unterstützten zu kennen. Von ihnen ist auch am ehesten ein weises Haushalten zu erwarten. Die Kantone beteiligen sich am zweckmäßigsten bei der Gründung von Anstalten, z. B. von Erziehungsanstalten, Anstalten